

Burggemeinde Brüggen	2
31/2025 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	2

Burggemeinde Brüggen

31/2025 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 2024 geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Burggemeinde Brüggen mit Beschluss vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2025
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.546.365 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.527.332 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.034.400 EUR
somit auf	51.492.932 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.824.921 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.384.164 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	1.034.400 EUR
	im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.030.941 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.758.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.600.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.800.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.946.567 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 418 v. H. |
| 1.2. | für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250
Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren
zu bewerten sind (Grundsteuer B, Nichtwohngrundstücke) | 701 v. H. |
| 1.3. | für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250
Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren
zu bewerten sind (Grundsteuer B, Wohngrundstücke) | 547 v. H. |

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 1.4. | für unbebaute Grundstücke, die gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes zu bewerten sind (Grundsteuer C) auf | 1.600 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 416 v. H. |

Die Burggemeinde Brüggen setzt die unterschiedlichen Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) zur Reduzierung der Wohnnebenkosten fest.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

§ 8 Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und dem Projekt 7.000956 (Zuschreibung AV gem. KomHVO).

Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

(2) Die Kontenklassen:

50/51 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

70/71 (Personal- und Versorgungsauszahlungen)

57 (Bilanzielle Abschreibung)

und das Projekt 7.000956 (Zuschreibung AV gem. KomHVO) sind über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan gegenseitig deckungsfähig.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem.

§ 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 08. Januar 2025 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2025 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im

Rathaus Brüggen, Zimmer 102, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

montags bis donnerstags: 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 10. Januar 2025

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Bestätigung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2025 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, 10. Januar 2025

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1757

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen